

und sofort gebetet werde.¹⁾ Er thut diess aber, ohne dabei einer Abweichung des monastischen Officiums zu gedenken, während er alle sonstigen Verschiedenheiten desselben namhaft macht.

Im vierzehnten Jahrhundert endlich sagt Raoul von Tongern († 1403), dass im römischen Officium sowohl wie in den nach der Regel des heiligen Benedict eingerichteten Brevieren, die Preces im Ferial-Officium, »cum prostrationibus de Ps. Miserere« ohne merkliche Verschiedenheit überall gleichmässig gehalten würden.²⁾ Vermuthlich würden ältere monastische Psalterien oder Breviere aus der Zeit, deren uns dahier leider keines zu Gebote steht, weitere Auskunft darüber geben und die Ferialpreces auch im 15. Jahrhundert wie vorher zurechtbestehend erweisen.

Nach Allem dem wird es wohl gestattet sein zu sagen, die Regel des hl. Vaters Benedictus, speciell die Worte supplicatio litaniae, oder einfach Litaniae und Missae, seien bis zum 15. und 16. Jahrhundert dahin verstanden worden, dass die in der ganzen Kirche üblichen Preces für alle Stände der Christenheit und für den Frieden nach apostolischer Vorschrift am Schluss des Officiums eingefügt werden müssten, und dass die Correctoren des monastischen Breviers unter Papst Paul V, im Jahre 1608 oder 1612, hierin von dem alten Herkommen abgewichen.

Das Benedictinerinnenstift Gandersheim und Hrotsuitha, die »Zierde des Benedictinerordens.«

(Von Otto Grashof, Priester der Diocese Hildesheim.)

(Fortsetzung von Heft 3, Jahrg. VII, Seite 67—84.)*

V. Der Jurisdictionstreit.

Das ist Hrotsuitha, der »clamor validus Gandeshemensis,« die »Zierde des Benedictinerordens.« Nun zurück zur Geschichte ihres Stiftes.

In der verhältnissmässig kurzen Zeit eines Jahrhunderts war Gandersheim zu einem nicht bloss an irdischen Gütern reichen, sondern auch durch Wissenschaft und Frömmigkeit ausgezeichneten Kloster emporgeblüht. Doppelt traurig darum ist es zu sehen, wie dieser schöne Gottesgarten durch einen

¹⁾ Rationale, lib. V cap. 5. S. 365, 370, 376.

²⁾ Radulphus de Rivo, de observ. can. propos. XIV. In der Kölner Ausg. der Magna biblioth. Patr. Band 14. S. 242 u. propos. XVII. S. 247.

*) Otto Grashof, Priester der Diocese Hildesheim, bisheriger Verfasser dieses Artikels, ist nach einem überaus thätigen Leben am 24. März d. J. gestorben. Von einem Freunde des Verewigten, — den wir dem frommen Gebets-Angedenken auf das Wärmste empfehlen — wird nun dieser Artikel fortgesetzt werden.
Die Redaction.

unseligen Streit verwüstet wird, durch den nur zu bekannten Jurisdictionsstreit zweier mächtiger Bischöfe.

Wichtig ist hier eine Vorfrage, nämlich: war Kloster Gandersheim seit seiner Gründung oder doch schon vor dem Streite exemt von der bischöflichen Gewalt? Wir glauben, wie oben bemerkt, ¹⁾ die Frage verneinen zu müssen. Harenberg, der das Kloster für von Anfang an exemt hält, sucht seine Ansicht mit folgenden Gründen zu stützen. »Ludolfus, dux Saxoniae Orientalis, illud a sese destinatum structumque coenobium Petro, apostolorum principi, pro remedio animae suae nominatim subiecit, seu uti ipse scripsit, in jus et proprietatem integraliter tradidit. Sergius illud, diplomate papiraceo dato, in patrocinium quoque suscepit singulare. Johannes XIII exemptionem illam a. 968 confirmavit et ante eum Agapetus II, nec non ipse Victor II.« ²⁾

Aus diesen Thatsachen folgt jedoch nur, wie wir gleich sehen werden, die Exemtion Gandersheim's von der weltlichen Gewalt der Fürsten, nicht aber eine Exemtion von der geistlichen Gewalt des Diöcesanbischofs. Wir können uns kurz fassen, da wir früher bereits Gelegenheit hatten, zu den von Harenberg angeführten Beweismomenten Stellung zu nehmen. Es gilt nur, das schon Berührte übersichtlich und im Zusammenhange vorzuführen.

Was zunächst den Stifter Liudulf betrifft, so lässt ihn Hrotsuitha auf seiner Romfahrt an Papst Sergius die Bitte richten.

Utque sit (sc. coenobium) absque jugo regum per secla potentum,
Nec terrenorum patiatur vim dominorum,
Hoc rectoris apostolici solum ditioni
Tradimus, ad defendendum pariterque regendum.

(Pertz, M. G. VI. 309 vv. 152 ff.)

Sergius giebt die volle Gewährung der Bitte, indem er antwortet:

Hoc et apostolici juris, sicut et petiistis,
Coenobium nostri designamus ditioni,
Ut terrenorum sit securum dominorum.

(Pertz, l. c. vv. 188 ff.)

Herzog Liudulf übergab sein Kloster somit der Gewalt des apostolischen Stuhles; diesem soll es gehören, ausschliessliches

Eigenthum des Papstes sein. Dieser soll und wird die fromme Stiftung schützen vor der Macht weltlicher Grossen; er wird sorgen, dass dieselbe vor den »reges per secla potentes« sicher sei. Von der Gewalt der herrschsüchtigen und habgierigen weltlichen Grossen will also der fromme Herzog seine Lieblingsstiftung befreien, nicht aber von der geistlichen Gewalt des Diöcesanbischofs. Von geistlicher Gewalt ist weder in der Bitte Liudulfs noch in der Antwort des Papstes die Rede.

Mit dem Berichte Hrotsuitha's stimmt die Erzählung Liudulfs selbst in seiner zweiten, allerdings unechten Stiftungsurkunde: »monasterium . . . apostolorum principi . . . in jus et proprietatem integraliter tradidi.« Gandersheim ist mit allen seinen Gütern Eigenthum des Papstes, gewissermassen ein Theil des Kirchenstaates. Papst Sergius nahm das dargebotene Geschenk dankend an und bestimmte, dasselbe solle ganz und für immer frei sein; er gewährte »privilegium plenae ac perpetuae libertatis.« ³⁾

Wie Sergius auf Ansuchen Liudulfs, so sicherte Johannes XIII auf Bitten des Kaisers Otto I dem Kloster Gandersheim seinen apostolischen Schutz zu. Er nahm dasselbe »sub tuitione jureque sanctae Sedis apostolicae.« Worin aber das Recht und der Schutz des hl. apostolischen Stuhles bestehen soll, geht klar hervor aus dem Befehle des Papstes, »ut praenominatum venerabile coenobium nemo unquam saecularium possideat neque ex decimis et possessionibus ejusdem quidquam sibi aliquis usurpet.« ⁴⁾

Soweit finden wir unsere Auffassung in den Documenten klar ausgesprochen; sehen wir uns nun eine Bulle des Papstes Agapet II an, die den von uns aufgestellten Satz umzustürzen scheint. Da sagt der Papst: Ich bin gebeten zu bestimmen, »ut (monasterium Gandersheim) sub juris ditione sanctae nostrae cui Domino auctore deservimus ecclesiae constitutum, nullius alterius ecclesiae juris ditionibus submittatur. Pro qua re piis desideriis faventes hanc Nostram auctoritatem, id quod exposcitur, effectu mancipamus, et ideo omnem cujlibet ecclesiae sacerdotem in praefato monasterio ditionem quamlibet habere auctoritate nostra praeter Sedem Apostolicam prohibemus.« ⁵⁾

Die Vertheidiger der Exemption Gandersheim's von der bischöflichen Gewalt stützten sich von jeher hauptsächlich auf diese Stelle; allein die so fest scheinende Stütze ist ohne Halt. Denn Agapet's Schutzbrief ist jedenfalls in seinem ersten entscheidenden Theile unecht; das zeigt der verworrene Gedankengang, das anzunehmen zwingt besonders die Thatsache, dass während des ganzen langwierigen Jurisdictionsstreites von einer gewährten Exemption, wie wir sehen werden, niemals die Rede ist, und doch hätte diese, sobald Gandersheim auf sie sich berief, dem ärgerlichen Streiten ein schnelles Ende bereitet. Man wendet ein: Als Innocenz III im dreizehnten Jahrhundert durch eine Commission von vier Bischöfen und eben so vielen Aebten das Klosterarchiv in Gandersheim durchsuchen liess, fand sich in demselben neben der Bulle Johannes XIII auch der Schutzbrief Agapet II. ⁶⁾ Allein dieser Umstand hebt die Zweifel wegen der Echtheit dieses Schutzbriefes nicht. Da im 11. und 12. Jahrhundert die Exemptionen in der freigebigsten Weise von den Päpsten ausgedehnt wurden, war es da nicht natürlich, dass den Gandersheimer Nonnen, in denen der alte Kampfeszorn und die Abneigung gegen die siegreichen Hildesheimer Bischöfe nicht ganz erstickt war, beim Anblicke der zahlreichen exemten Klöster der Wunsch kam: möchte doch auch unser Gandersheim exempt sein und so eine Schutzmauer haben, welche der Hildesheimer Bischof nicht würde erobern können? Diesem Wunsche und Verlangen verdankte dann die Bulle Agapet's im Klosterarchive entweder ganz oder doch in dem ersten interpolirten Theile ihren Ursprung und die päpstliche Commission nahm die alte vergilbte Urkunde für echt.

Wenn Harenberg endlich auch vom Papst Victor II sagt, derselbe habe die Gandersheimer Freiheit bestätigt, so ist zu bemerken, dass einerseits die Nachricht darüber nach dem eigenen Geständnisse dieses Gelehrten recht schwankend ist, ⁷⁾ und dass anderseits Papst Victor eben auch nur wieder das »privilegium libertatis« bestätigt haben soll, d. h. jenes Privilegium der Freiheit von weltlicher Gewalt, wie es Sergius und nach ihm Johannes XIII gewährt hatten.

Als Resultat ergibt sich demnach: Mit Ausnahme der unechten Bulle Agapet II sprechen alle vorhandenen Urkunden

dem Kloster nur eine Freiheit von der weltlichen Gewalt der Fürsten zu. Von der geistlichen Gewalt seines Diöcesanbischofs ist es durch die Päpste nicht befreit.

Es ist für die Beurtheilung des ganzen Jurisdictionsstreites von grosser Wichtigkeit, uns zu überzeugen, dass Gandersheim seinem Diöcesanbischof unterworfen ist; denn wäre das Kloster exemt, so müsste der seinetwegen zwischen den Bischöfen von Mainz und Hildesheim entbrannte, hitzige Kampf uns als recht überflüssig, als eine wahre »lis de lana caprina«⁸⁾ erscheinen.

Wenden wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit dem Kampfe selbst zu.⁹⁾

Des zweiten Otto's Tochter Sophie war im Kloster Gandersheim unter der sorgsamten Pflege ihrer Tante, der edlen Aebtissin Gerberga, zu einer körperlich schönen, geistig wohlgebildeten Jungfrau herangewachsen.¹⁰⁾ Auch sie glaubte den Ruf des göttlichen Seelenbräutigams in sich zu hören; sie entschloss sich, den Schleier zu nehmen und in den ihr traut gewordenen Klostermauern Gott ihre Tage zu weihen.

Das war ein, wenn auch für jene Zeit nicht seltener, so doch heroischer Entschluss für eine königliche Prinzessin. Leider aber verstand Sophie nicht ganz das Wort ihres erwählten Bräutigams, dass man nicht zugleich zweien Herren dienen kann, ihm und der Welt; ihr Herz hing noch an eitlen, weltlichen Ehren. Sie wollte den Schleier nehmen, aber nur aus der Hand eines mit dem Pallium geschmückten Bischofs, nur aus der Hand des mächtigen Reichskanzlers Willegis. Doch dürfen wir die junge Novizin um ihres Protestes willen, den sie gegen die Einkleidung durch den Hildesheimer Bischof erhob, auch nicht zu strenge beurtheilen. Sie erblickte in ihrer Weigerung kein Unrecht; denn wonach ihr jugendlich eitles Herz heiss verlangte, das glaubte sie mit gutem Rechte fordern zu dürfen. Sie war nämlich schon damals, wie es scheint, ganz fest davon überzeugt, Gandersheim gehöre nicht zu Hildesheim, sondern zu Mainz.

Sie theilte diese ihre Entdeckung dem Willegis, ihrem verehrten Lehrer und Freunde, mit und bat ihn, in sein Recht einzutreten und gleich ihr den Schleier zu geben. Der Mainzer Erzbischof, dem vielleicht selbst schon die gleiche Vermuthung

gekommen war,¹¹⁾ liess sich leicht überzeugen, dass das herrliche Kloster an der Gande zu seinem Sprängel gehöre, und er sagte mit Freuden zu. Ohne Umstände schrieb er dem Hildesheimer Bischof, der als Suffraganbischof unter Mainz stand, er solle auf das Fest des hl. Lucas nach Gandersheim kommen und ihm bei der Einkleidung der Gott sich weihenden Jungfrauen assistiren.

Osdag musste dieser Befehl sehr überraschen. Bislang hatten die Bischöfe von Hildesheim ohne irgend welchen Widerspruch die Jurisdiction in Gandersheim ausgeübt. Auf den Rath und unter der Beihilfe der Hildesheimer Bischöfe war das Kloster gegründet; von ihnen wurde Kirche und Stift geweiht, die Aebtissinnen in ihr Amt eingeführt und die Novizinnen eingekleidet. Und nun nach mehr als hundertjährigem Besitze soll das Kloster zu Mainz gehören, Hildesheim dort kein Recht mehr haben? Wir begreifen die verwunderte Frage, die Osdag an Willegis richtete: »qua auctoritate id ageret?«

Der Erzbischof antwortete kurz: das Kloster gehört zu meinem Sprengel, und fügte die Versicherung hinzu, er werde am festgesetzten Tage die Einkleidung vornehmen und hinfort alle bischöfliche Gewalt dort ausüben. Der Hildesheimer Bischof war begreiflicher Weise mit der blossen Behauptung nicht zufrieden.

Der festgesetzte Tag kam. Gandersheim sah eine glänzende Versammlung von Fürsten und Bischöfen in seinen Mauern. Der achtjährige König Otto, seine Mutter Theophano, die Bischöfe Retharius von Paderborn, Milo von Minden und viele andere Grosse des Reiches. Und neben Willegis erschien auch Osdag. Ueber alle anwesenden Fürsten ragte an Einfluss und politischer Bedeutung Erzbischof Willegis hervor; hatte er doch vor vier Jahren dem königlichen Kinde Otto den wankenden Thron gestützt und seither mit Kraft und Umsicht die Reichsgeschäfte geleitet. Dem mächtigen Reichskanzler entgegenzutreten war für das bescheidene Hildesheim eine schwere Aufgabe; doch Osdag vertheidigte festen Fusses sein Recht. Er forderte Beweise vom Erzbischof für die Rechtmässigkeit der geltend gemachten Ansprüche. Es gab nun eine »longa disceptio.« Man kam zu keinem Resultat. Um dem Hin- und Herreden ein

Ende zu machen, liess der Hildesheimer Bischof seinen bischöflichen Stuhl an den Hochaltar setzen, zum Zeichen, dass ihm in dieser Kirche die Jurisdiction zukomme. Durch seine ruhige, energische Haltung stimmte Osdag die Anwesenden für sich günstig, besonders da Willegis bei seinem vergeblichen Bemühen, die hohen Herren von der Rechtmässigkeit seiner Ansprüche zu überzeugen, in immer gereiztere Stimmung gerieth. Die Königin Mutter und die Bischöfe legten sich ins Mittel. Der Erzbischof, nun wohl erkennend, er werde mit seinen Forderungen heute nicht durchdringen, hörte auf zu fordern; um nicht ganz zu unterliegen und doch Etwas zu erreichen, liess er der Forderung eine Bitte folgen. Man einigte sich also: der Erzbischof celebrirt das feierliche Amt am Hochaltare, auch reicht er zugleich mit Osdag der königlichen Prinzessin den Schleier, die Einkleidung der anderen Jungfrauen aber nimmt der Hildesheimer Bischof allein vor.

Beide Bischöfe begaben sich in vollem Ornate an den Altar. Die Einkleidung sollte vermuthlich während der hl. Messe stattfinden. Das Pontificale Romanum setzt dieselbe nach dem Graduale an. Bevor aber der entsprechende Zeitpunkt gekommen war, also etwa nach dem Kyrie- oder Gloria-Gesange, erhob sich Osdag plötzlich (*subito gratia Dei erectus*«, sagt der Augenzeuge Thangmar) und begann allein den feierlichen Act der Einkleidung. Er wandte sich zunächst an den königlichen Bruder Sophien's mit der einleitenden Frage: »Willigst Du ein, dass Deine Schwester den Schleier nimmt?«¹²⁾ Die gleiche Frage richtete er dann an die übrigen Verwandten und Vormünder Sophien's. Alle bejahten die Frage. Nun wendete sich der Bischof zu den Jungfrauen selbst und fragte zuerst Prinzessin Sophie: »Gelobst Du mir und meinen Nachfolgern auf dem bischöflichen Stuhle von Hildesheim Ehrerbietung und Gehorsam?« Sie antwortete: »Ja,« wenn auch mit einigem Unwillen und mit widerstrebendem Herzen. Alle andern Jungfrauen leisteten dann der Reihe nach dasselbe Versprechen.

Vom Erzbischof Willegis scheint nun Sophie den Schleier empfangen zu haben.¹³⁾ Osdag konnte mit dem unumwundenen Versprechen des Gehorsams von Seite Sophien's zufrieden sein; sein Recht war damit sicher gestellt. Er scheint darum dem

Erzbischofe, um diesen zu beruhigen, die Einkleidung der königlichen Prinzessin überlassen zu haben, aber nicht, ohne dass dem Clerus und dem Volke öffentlich verkündet wurde, was der Erzbischof in dieser Kirche thue, thue er nur mit Zustimmung und Erlaubniss des Hildesheimer Bischofs.¹⁴⁾

Als die Feierlichkeit zu Ende war, trennte man sich in Frieden; wenigstens zeigte Niemand Groll. Hildesheim hatte gesiegt; aber auch der Erzbischof war nicht ganz und gar unterlegen. Verzichtet hatte er jedenfalls auf seine Ansprüche nicht. Es war desshalb nur ein vorläufiger Friede, der eintrat, ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit.

Bald begann der kaum gelöschte Brand wieder zu glimmen, und wieder ist es Sophie, welche schürt.

Nach dem Tode ihrer Mutter Theophano († 15. Juni 991) verliess Sophie ihr Kloster und begab sich an den königlichen Hof. Wie war das möglich? Mit dem Steigen des Reichthums war in Gandersheim der einfache, fromme Sinn, die Liebe zur klösterlichen Zurückgezogenheit stark ins Sinken gerathen. Gerberga war fast immer krank und konnte dem Verderben nicht mit fester Hand steuern; die alten, aus der Schule Oda's stammenden Klosterfrauen starben nach und nach. Das nachwachsende junge Geschlecht führte ein weichliches Leben; post sua vota declinabant; quod cuique erat placitum, faciebat licitum.¹⁵⁾ Wo immer aber weltliche Gesinnung in das Haus gottgeweihter Menschen eindringt, da werden den einsamen Bewohnern die Mauern enge und drückend; es treibt sie hinaus in die Welt. Sophien's Weggang von Gandersheim ist darum ein betrübendes Zeichen der anbrechenden neuen Zeit.

Gerberga wollte es gar nicht zugeben, dass ihre Nichte sich den Zerstreuungen und Gefahren des Hofes aussetze. Doch musste sie es endlich geschehen lassen, da der König selbst den Wunsch aussprach, seine Schwester Sophie als Rathgeberin um sich zu haben. Hören wir, was Everhard uns von dem »dridden Otto« und »siner Süster« erzählt:

Unde de wile he noch was an jungheliken Jaren,
unde öm ok wise Rad gheven düre waren,
he en wiste wü he herlike dede,
wenn dat he de Ebdischen Gerborghede,

dat se siner Süster Sophien Orloff ghewe,
dat se mit öme des Rikes eyne Wile pleghe,
wante he bedorffte dicke wislike Rade,
des se twar vele an ören Harten hadde
beide to Gode unde to wertliker Ere.¹⁶⁾

Soweit der Gandersheimer Chronist, der von der »Vrauwen Sophien« nur Rühmliches zu berichten weiss. Was würde wohl Oda's Tochter Hathumos erwidert haben, wenn ihr Bruder, Herzog Bruno, sie als Beratherin an sein Hoflager gerufen hätte! Erzbischof Willegis, das sei hier noch bemerkt, stellte sich ganz auf Seite Sophiens.

Mehrere Jahre¹⁷⁾ sonnte sich die Gandersheimer Nonne im Glanze der königlichen Gunst und führte am Hofe das freie Leben einer Weltdame. Es kümmerte sie wenig, dass sie Aergerniss gab und zu allerlei nachtheiligen Gerüchten Anlass bot.

Ihr geistlicher Vater aber hatte einen schärferen Blick und ein zarteres Gewissen. Auf dem bischöflichen Stuhle zu Hildesheim sass damals der grosse, der heilige Bernward, der zweite Nachfolger Osdag's. Bis zu seiner Erhebung zum Bischofe war Bernward der Lehrer des jungen Königs Otto, dem er bis zu dessen frühem Tode mit inniger Liebe zugethan war. Auch Otto's ältere Schwester Sophie hatte er lieb. Gerade desshalb aber that es ihm doppelt wehe, dass sie, die Klosterfrau, »die das Reich der Welt und allen irdischen Schmuck verschmähen wollte«¹⁸⁾, nun schon mehrere Jahre fern von ihrem Kloster in der Welt sich aufhielt. Als ihr Diöcesanbischof fühlte er sich verpflichtet, ihr Vorstellungen zu machen. Sie suchte ihm auszuweichen. Da aber der seeleneifrige Bischof nicht nachliess, sie zu bitten und zu ermahnen, in ihr Kloster zurückzukehren, entfloh Sophie zum Erzbischof Willegis. Bei diesem beklagte sie sich in bitteren Worten über den Hildesheimer Bischof. Dieser, meinte sie, habe gar kein Recht, ihr Befehle zu geben. Denn ihr bei der Einkleidung gegebenes Versprechen binde sie nicht, da nicht der Hildesheimer Bischof, sondern der Mainzer Erzbischof sie eingekleidet habe. Sie stehe auch nicht als Diöcesan-Angehörige unter Bernward, da Kloster Gandersheim zum Mainzer Sprengel gehöre, und sie habe mehrere Leute gefunden, die das der Wahrheit gemäss bezeugen könnten.

Die Erinnerung an den 18. October 988 war wohl geeignet, den Reichskanzler in eine aufgeregte Stimmung zu versetzen; Doch kehrte Sophie nicht an den Hof zurück, sondern ging wieder in ihr Kloster. Da hier die Vorsteherin immer noch krank war, gelangte die wiedergekehrte Königstochter bald unter den Nonnen zu einem entscheidenden Einflusse, den sie geflissentlich benutzte, um ihre eigene Abneigung gegen Bernward von Hildesheim auch auf ihre Mitschwestern zu übertragen und ihm dieses Kloster zu entfremden. Es gelang nur zu wohl. Los von Hildesheim! Das war bald die herrschende Stimmung des Klosters.

Als Bernward erfuhr, dass Gandersheim alle Sympathien für ihn zu verlieren drohe, beschloss er, eine Visitation des Klosters vorzunehmen und den Versuch zu machen, dasselbe umzustimmen. Er kam im Jahre 1000 nach Gandersheim und erkannte bald, dass man ihn recht berichtet. Die Nonnen nahmen von seiner Ankunft und Anwesenheit gar keine Notiz. Wie einen auswärtigen Bischof, der etwa bei einer Durchreise dort vorübergehend Herberge nahm, behandelte man ihn. Dieses Benehmen kränkte Bernward tief; er fühlte sich in seiner Würde und seinem Rechte als Diöcesanbischof verletzt. In einer Rede, deren Inhalt uns sein Notar Thangmar¹⁹⁾ mittheilt, suchte er die widerspenstigen Klosterfrauen und vor Allem deren Führerin Sophie umzustimmen. Aber seine Klagen über den unwürdigen Empfang, sein Hinweis auf die Ehrfurcht, mit der in früherer Zeit das Kloster dem Hildesheimer Bischof begegnet sei, sein Appell an das Gefühl der Dankbarkeit für die zahlreichen von ihm und seinen Vorfahren verliehenen Wohlthaten, ja seine oberhirtliche Mahnung: *obedientiam, qua nulla victima Deo gratior est, cum humilitate in ara cordis immolari*, und die drohende Erinnerung, dass sie in ihm den obersten Hirten, Christum selbst beschimpften — alle väterlich liebevollen Worte des hl. Bischofs gewannen ihm die Gemüther nicht, sondern entfremdeten sie ihm noch mehr. Bernward, der das Feuer auslöschen wollte, hatte hineingeschlagen und es noch mehr entfacht.

Mit trüben Gedanken mochte der Bischof nach Hildesheim zurückkehren. Wollte Willegis jetzt seine vor zwölf Jahren ver-

geblich gemachten Ansprüche auf Gandersheim erneuern, dann hatte er an den Klosterfrauen selbst einen starken Rückhalt, und der Einfluss des reichen Klosters war keineswegs zu unterschätzen. Was Bernward befürchtete, sollte nur zu bald eintreten.

Das im Jahre 973 von einer Feuersbrunst zerstörte Kloster war in etwa 27 Jahren wieder aufgebaut. Wem wird die Ehre, den Neubau einzuweihen, zu Theil werden? Die ersten, von Liudulf und seinen Söhnen errichteten Stiftsgebäude hatte Wigbert von Hildesheim consecrirt. Den Neubau einzuweihen sollte dem Hildesheimer Bischof erst gelingen nach einem siebenjährigen Kampfe, einem Kampfe, der eine solche Erbitterung annahm, dass selbst Papst und Kaiser ihn lange Zeit nicht zu beschwören vermochten.

Die kranke Aebtissin, von der Everhard bedauernd sagt:

Grot Süke de Ebdischen Gherborghe hegrep,
der se doch went an ören lesten Dach nu entwek,

(c. XXXVIII.)

selbst ausser Stande, die Vorbereitungen zur Einweihung zu treffen, beauftragte damit ihre Nichte Sophie, ihre muthmassliche Nachfolgerin in der abtheilichen Würde.²⁰⁾ Diese glaubte die günstige Gelegenheit gekommen, um ihren Lieblingswunsch der Erfüllung nahe zu bringen. Sie wandte sich nach Mainz an den Erzbischof, der dann auch die nöthigen Anordnungen traf und die Feier auf das Fest Kreuzerhöhung (14. September 1000) ansetzte. Erst jetzt bekam Bernward von Hildesheim Nachricht. Die Aebtissin selbst schickte ihm einen Boten, der ihn zur Feier einlud und den Tag derselben ihm anzeigte. Bischof Bernward hatte in den ersten Jahren seiner Regierung bereits mehrere Kirchen in der Gegend von Gandersheim eingeweiht im Beisein des Erzbischofs von Mainz²¹⁾; er fühlte darum sehr wohl, dass hier durch Ladung des Erzbischofs seine Rechte verletzt wurden, und seine Berather machten ihn noch ausdrücklich darauf aufmerksam. Doch antwortete er gelassen, er werde zum festgesetzten Tage kommen. Inzwischen schob der Erzbischof, ohne einen Grund anzugeben, die Feier acht Tage hinaus und liess dem Bischof von Hildesheim sagen, er solle nun auf das Fest des hl. Matthäus in Gandersheim erscheinen.

Bernward erwiderte, er sei durch wichtige kaiserliche Aufträge in Anspruch genommen und könne auf den Tag nicht kommen.

Die herrische Art, wie Sophie und ihr hoher Gönner ohne vorherige Verständigung mit dem Bischof von Hildesheim hier vorgehen, liesse vermuthen, es sei schon bewiesen und allseitig anerkannt, dass Gandersheim in der Mainzer Diöcese liege; da das aber keineswegs der Fall war, und Hildesheim sich bislang jedenfalls im Besitze befand, so ist das Vorgehen der beiden Gegner Bernwards ein widerrechtliches und gewaltthätiges. Dem gegenüber erweckt die leidenschaftslose Ruhe des heiligen Bischofs von Hildesheim unsere ganze Bewunderung.

Im Kloster rüstete man sich auf die grosse Feier. Da verbreitete sich das Gerücht: Bernward von Hildesheim werde kommen, um mit Gewalt zu erzwingen, was man nicht gutwillig ihm gewähren wollte. In der That erschien der Bischof, von einigen Dienstmannen begleitet, am Morgen des 14. September im Gandethale. Schnell liess Sophie eine Anzahl Bewaffneter aufrücken, *qui illi resisterent et cum injuria ejicerent, si forte cum suis ecclesiam consecrare violenter appeteret*. Doch Gewalt zu gebrauchen war Bernward's Absicht nicht. Er unterliess daher die Weihe, celebrierte aber die hl. Messe, welcher der Convent und viele andere Gläubige beiwohnten. Während des hl. Opfers beklagte sich der Bischof, mit Thränen in den Augen, dass ihm, obgleich er auf diesen Tag zur Einweihung geladen worden sei, keinerlei Ehre angethan, dass ihm vielmehr die Thüre gewiesen sei²²⁾, und verbot dann kraft canonischer Auctorität, dass irgend Jemand ohne seine Erlaubniss die Consecration dieser ihm unterstehenden Kirche vornehme. Das Erste schien den Nonnen ungereimt, das Andere anmassend; ihre Abneigung gegen Bernward loderte schnell zu Zorn und Hass auf und machte sich im trotzigem Benehmen und kränkenden Vorwürfen Luft. In tiefer Betrübniß über das ungehörliche Betragen der Klosterfrauen las Bernward die hl. Messe zu Ende. Dann verliess er das Kloster, von dem zahlreich herbeigeströmten Volke begleitet.

Nach einigen Tagen, am 20. September, kam Willegis; mit ihm mehrere Bischöfe, auch Bernhard, Herzog von Sachsen. Ohne das Beisein und gegen den Willen des Bischofs von

Hildesheim wollte der Mainzer Erzbischof die Kirche nicht weihen; er sandte daher noch am gleichen Tage einen Boten nach dem unfern gelegenen Hildesheim, um Bernward zur Feier einzuladen. An seiner Statt traf in der Morgenfrühe des folgenden Tages Bischof Eckehard, der, seit sein Bisthum Schleswig verwüstet war, in Hildesheim sich aufhielt, in Gandersheim ein, in Begleitung mehrerer Domherrn des Hildesheimer Capitels. Sie begrüßten den Erzbischof ehrerbietig im Namen ihres bischöflichen Herrn und entschuldigten dessen Nichterscheinen durch wichtige, vom Kaiser ihm gewordene Aufträge. »Ich bin sehr verwundert,« liess dann Bernward dem Erzbischof von Mainz sagen, »dass in meiner Diöcese, in meiner Kirche, die immer ohne Widerspruch im Besitze meiner Vorgänger war, ohne meine Einwilligung eine Kirchweihe angesagt wird. In brüderlicher Liebe bitte ich Dich, erlaube Dir nicht einen Eingriff in meine Rechte, lass Dich nicht zu einer Handlung herbei, die den Canones zuwiderläuft. Glaubst Du auf Grund eines besonderen Privilegiums ein Recht zu besitzen, dann berufe, wohin Du willst, eine Synode der Bischöfe; ihrem gemeinsamen gerechten Spruche werde ich ganz und voll nachkommen.«²³⁾ Worauf also Bernward sein Recht auf Gandersheim gründet, ist der faktische Besitz. Neu und von Friedensliebe zeugend ist der Vorschlag, den leidigen Streit einer Bischofs-Conferenz zur Entscheidung vorzulegen. Willegis ging indess zunächst auf denselben nicht ein, sondern erklärte, Bernward möge, wenn er etwas einzuwenden habe, selbst kommen, andernfalls werde er ohne ihn am Morgen des folgenden Tages die Einweihung vornehmen. Er hielt also die dringenden kaiserlichen Aufträge für einen Vorwand; die Drohung hatte anscheinend den Zweck, den sich fernhaltenden Bischof von Hildesheim herbeizunöthigen.

Der Morgen des 22. September brach an; Bernward kam nicht. Abermals legten Eckehard und die Hildesheimer Domherrn energischen Protest ein. Leicht hätte sie Willegis, da die Klosterfrauen auf seiner Seite standen, zum Schweigen bringen und die Einweihung vornehmen können; aber auch er wollte nicht Gewalt gebrauchen und stand von der Consecration ab. Wie Bernward vor acht Tagen celebrirte er aber eine hl. Messe in der Klosterkirche; während derselben setzte er eine Synode

an auf den 28. November und berief dieselbe auffallender Weise nach Gandersheim, während doch eben diese Synode erst über den Besitz von Gandersheim berathen und entscheiden sollte. Darauf liess er noch einige vorher unbekannte Privilegien²⁴⁾ verlesen, auf welche gestützt er erklärte, das Gandersheimer Stift gehöre ihm und Niemand solle es wagen, ihm dasselbe in ungerechter Weise zu entziehen.

Am 14. September hörten wir Bernward es feierlich aussprechen: Kloster Gandersheim steht nur unter der Jurisdiction des Hildesheimer Bischofs; und acht Tage nachher verkündet von derselben Stelle aus Willegis: das Kloster untersteht dem Erzbischof von Mainz und der Bann trifft jeden, der ihm es zu entziehen wagt. Die Gegensätze stehen sich schroff gegenüber; der Streit drängt zur Entscheidung. Zwei Schiedsrichter waren aber der damaligen Zeit gegeben, ausgerüstet mit Weisheit und Macht: Papst und Kaiser. Ihnen die Streitsache zur Entscheidung vorzulegen, riethen die Bischöfe ihrem Amtsbruder Bernward.

Dieser, der zwar auf sein Anrecht nicht verzichten konnte, aber doch bestrebt war, einen Streit aus der Welt zu schaffen, an dem die Laien Aergerniss nahmen, und der das umstrittene Kloster dem sicheren Ruin entgegenführen musste, der Bischof von Hildesheim begab sich selbst nach Rom zu Papst und Kaiser. Am 4. Januar 1001 langte er an in der Hauptstadt des christlichen Erdkreises, in Rom, das nun auch die Hauptstadt eines die ganze Erde umspannenden Kaiserreiches werden sollte. Kaiser Otto war über den Verlauf des Gandersheimer Streites schon unterrichtet.

Als Bernward auf dem Wege zu Papst und Kaiser war, hielt Willegis seine Synode in Gandersheim ab,²⁵⁾ die für uns einiges Licht in die dunkle Streitfrage bringt. Die Synode war von mehreren Bischöfen aus Hessen und Thüringen und einigen aus dem Sachsenlande besucht. Ein unerschrockener Gegner erstand dem Erzbischof in Bernward's Freund Eckehard, der die Synode zu verhindern suchte, indem er den Vorsitzenden der Versammlung, Willegis, bat, doch nicht in einer fremden Kirche und noch dazu in Abwesenheit des zuständigen Bischofs eine Synode abzuhalten und nicht eine Frage zur Discussion zu stellen, deren Lösung durch Papst und Kaiser ja erwartet

wurde. Der heissblütige Erzbischof rief dem Sprecher zu: er solle schweigen in Dingen, die ihn nichts angingen, und sich lieber um seine eigene Kirche bekümmern. Dann liess er mehrere Zeugen eintreten und fragte die anwesenden Bischöfe: darf ich diese Männer durch meinen Bann anhalten zu einer eidlichen Aussage darüber, zu welcher Diöcese dieses Kloster gehört? Jene antworteten: von Rechts wegen (legitime) sei es nicht zulässig, da Bernward als Gegenpartei nicht anwesend sei. Dennoch bestand der Erzbischof auf seinem Vorhaben. Als nun Eckehard, die Hildesheimer Domherrn und das Volk ihn mit Bitten bestürmten, er möge die Eidesleistung verschieben, verlor er die ruhige Fassung und drohte dem Bischof Eckehard, wenn er nicht endlich den Mund halte, werde er ihn vor die Thüre setzen lassen. Die schroffe Drohung erbitterte die Gegner des Erzbischofs und missfiel zum Theil seinen Anhängern. Ein Tumult war im Ausbruch. Da entfernte sich auf Bitten der Bischöfe Eckehard und mit ihm alle Hildesheimer Diöcesanen, die er zu seiner Synode nach der Bischofsstadt einlud.

Nun konnte Willegis endlich einmal seine Ansprüche auf das Kloster in Ruhe entwickeln und begründen. Es wurden die Zeugen vernommen, welche sich erboten hatten, zu beschwören, dass Kloster Gandersheim auf Mainzer Gebiet liege. Leider sind wir in Ansehung ihrer Aussagen auf die wenigen absprechenden Worte Thangmars angewiesen; wir erfahren nur, dass sie den Fluss Eterna als Grenzscheide zwischen der Mainzer und Hildesheimer Diöcese bezeichneten.²⁶⁾ Damit stehen wir vor dem Kern der Streitfrage.

Gandersheim liegt am Zusammenfluss von Gande und Etter. Die Gande kommt von Norden und wendet sich oberhalb Gandersheims plötzlich im rechten Winkel nach Westen. Die Eterna entspringt einige Stunden südöstlich von Gandersheim, fliesst über Harriehausen auf dasselbe zu und ergiesst sich nördlich von demselben in die Gande an jener Stelle, wo diese sich nach Westen wendet. Gandersheim liegt also am linken, südlichen Ufer der vereinigten Flüsse Gande und Etter, deren vereinigte Wässer bis zur Mündung in die Leine in alter Zeit bald Gande bald Etter (Eterna) genannt werden.

Nach den ältesten Grenzbeschreibungen des Bisthums

Hildesheim²⁷⁾ bildet die Etter in ihrem obern Laufe bis Harriehausen die Grenze des Bisthums. Bei diesem Orte verlässt die Grenzlinie den Fluss und wendet sich nach Süden, bis sie den Fluss Auda (auch ein Nebenfluss der Leine) erreicht, an welchem sie eine Strecke in westlicher Richtung fortläuft, bis sie sich wieder nach Norden wendet; unterhalb Gandersheims stösst sie auf die vereinigte Gande-etter und folgt deren nach Westen gerichtetem Laufe bis zur Leine. Das so umschriebene Gebiet südlich der Etter, respective der Gande-etter, war der Gegenstand des Streites. Die vernommenen Zeugen sagten aus und beschworen, jenes Gebiet habe ursprünglich zu Mainz gehört. Was sie zum Beweise dessen vorbrachten, erfahren wir nicht; vermuthlich waren es Kirchweihen oder Synoden, die von den Mainzer Bischöfen einst hier gehalten wurden. Ursprünglich zu Mainz gehörig, sei das Gebiet erst durch die Fahrlässigkeit der früheren Erzbischöfe verloren gegangen und von Hildesheim occupirt worden. Willegis war auf Grund der Zeugenaussagen von der Rechtmässigkeit seiner Ansprüche so überzeugt, dass er unter Androhung des Bannes befahl, keiner solle ihm das Kloster nehmen, das die Eidesleistung ihm zuerkannt habe.

Vermochte Hildesheim — die Frage drängt sich uns auf — die Aussagen der Zeugen zu widerlegen? Thangmar, der rührige und scharfsinnige Anwalt Hildesheims, versucht es im 12. c. seiner oft genannten Biographie; jedoch auch er vermag nicht zu beweisen, dass das Gandersheimer Gebiet von Anfang an, als die Bisthümer in Sachsen abgegrenzt wurden, zu Hildesheim gehört habe. Herzog Liudulf übergab sein Kloster an der Gande dem Hildesheimer Bischof Altfried und seitdem haben die Bischöfe von Hildesheim dort immer die Jurisdiction ausgeübt: das ist sein Beweis. Allein es ist nicht ausgeschlossen, dass jenes Gebiet schon vor Liudulfs Zeiten zur Mainzer Erzdiöcese gehörte und dass es nur eine Unachtsamkeit von Seite der erzbischöflichen Behörde in Mainz war, wenn sie nicht gleich zu Liudulfs Zeiten dagegen protestirte, dass der Hildesheimer Bischof in Gandersheim und Umgegend Jurisdictionrechte ausübe. Der einzige Rechtstitel, den Hildesheim in Bezug auf das Kloster aufweisen kann, ist der des faktischen Besitzes. Das ist der einzige, aber ein guter,

fester Rechtstitel; die Gegner haben die Pflicht des Beweises, sie haben den klaren, vollgültigen Beweis zu bringen, dass der mehr als hundertjährige Besitz Hildesheims ein unrechtmässiger sei.

Wie Hildesheim in den Besitz eines Klosters, das auf Mainzer Gebiet lag, kommen konnte, erklärt zutreffend Beelte: ²⁸⁾ »Die Mainzer Diöcese war viel älter als die Hildesheimer, und in Mainz galt hier im Norden die Eterna als Grenzfluss, weil bis dahin die Missionäre vorgedrungen. Der Herzog Ludolf stellte nun 852 sein Kloster, das zuerst in Brunshausen auf dem rechten Ufer der Gande und also auf Hildesheimer Gebiet erbaut war, unter Hildesheim. Einige Jahre später verlegte er das Kloster etwas weiter nach Süden auf das linke Ufer der Gande, und weil das ganze Gebiet hier dem Ludolf gehörte, so blieb das Kloster und die Umgegend auch fernerhin bei Hildesheim. In späterer Zeit nun, als die Grenzbeschreibung der Hildesheimer Diöcese aufgenommen ward, wurde Gandersheim, weil es faktisch stets unter Hildesheim gestanden, mit in den Hildesheimer Kreis gerechnet. Anfangs achteten die Mainzer nicht darauf, ob das Gebiet nicht etwa ihnen gehöre; es war der Landstrich wohl nicht sehr bebaut, war von Mainz etwas entlegen und man kannte die Grenze kaum ganz genau. Als aber Sophie und Willigis daran gelegen war, dass Gandersheim zu Mainz komme, da forschten sie nach und einige wollten wissen, dass das Mainzer Gebiet sich hier bis an die Eterna erstreckte und Gandersheim also auf Mainzer Gebiet liege. Die Ansprüche, die Willigis erhob, waren dann aus sehr alter Zeit heraufgeholt; aber wenn kein Verjährungsrecht im Wege stand, und ein solches wird nirgends angerufen, so schadete das Alter nicht.«

Dass der Mainzer Erzbischof eine Synode in Gandersheim gehalten und auf Grund von Zeugenaussagen sich das Kloster zugesprochen habe, erfuhr Bischof Bernward bald nach seiner Ankunft in Rom durch einen nachgesandten Eilboten.

Wie werden nun Papst und Kaiser in dieser schwierigen, heiklen Frage entscheiden? Darauf dürfen wir gespannt sein.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Anmerkungen zu Gandersheim.

- 1) Diese Zeitschrift. Jahrgg. VI., Heft II., S. 356 n. 14.
- 2) Historia Ecclesiae Gandershemensis p. no. 9 f.
- 3) Vgl. diese Zeitschrift. Jahrgg. V., Heft II., S. 376.
- 4) Vgl. diese Zeitschrift. Jahrgg. VI., Heft II., S. 353 ff.
- 5) Vgl. diese Zeitschrift. Jahrgg. VI., Heft I., S. 121 n. 6 u. S. 115 ff.
- 6) Die diessbezügliche Bulle des Innocenz theilt Leuckfeld aus dem Originale mit. Antiqq. Gand. S. 78 ff.
- 7) l. c. p. 688 f.
- 8) So bezeichnet der mehrerwähnte Harenberg den Jurisdictionstreit. l. c. p. 641.
- 9) Für die Geschichte des Gandersheimer Jurisdictionstreites ist Hauptquelle Vita Bernwardi Episc. Hildesheimensis auctore Thangmaro (Pertz, M. G. VI. p. 754—782) in den Capiteln 11—43 und c. 48. Pertz bemerkt: De veritatis studio in tali viro minime dubitaveris. Das ist wahr, aber in Bezug auf seine Erzählung des Gandersheimer Kirchenstreites nur mit einigen Einschränkungen. Beelte (Thangmar. Sein Leben und die Beurtheilung seiner vita Bernwardi) gelangt zu dem Resultat (p. 25.): »Thangmar erzählt in dem Gandersheimer Kirchenstreite Alles, was für Bernward günstig ist, und stellt diess im besten Lichte dar, während er umgekehrt die Fehler und Schwächen der Gegner sehr hart mitnimmt und ihre Ansprüche als absolut unbegründet und unberechtigt hinstellt. Thangmar verfährt hier wie ein Anwalt, der Alles hervorhebt und betont, was für seinen Clienten spricht, und das Andere übergeht. Wir können das natürlich finden; Bernward persönlich aufs Innigste ergeben und von der Gerechtigkeit seiner Sache aufs Festeste überzeugt erscheint ihm ein Angriff auf die Rechte desselben als eine Frevelthat, die nur aus bösem Willen hervorgehen kann und der gegenüber es an der Stelle ist, sich alle Schwächen des Gegners zu nutze zu machen. Was er über den Gandersheimer Streit berichtet, ist deshalb mit kritischem Auge zu lesen und dahin zu berichtigen, dass einerseits Bernward's Rechte nicht so vollständig unangreifbar waren, wie er glauben machen will, und dass die Gegner desselben nicht so schwarz waren, wie er sie malt.«
- 10) Sie war geboren zwischen den Jahren 972 und 977; den Schleier empfing sie 988. Lüntzel, Geschichte der Diocese Hildesheim, I., S. 318. Everhard rühmt ihre hohe Bildung c. XXXVII:
Unde der Ebtissin or Nichteln hode
lernde so Closter Tucht und ok Landrecht darto;
de Schrift to lernde, was se vlitig spade unde vro.
Dat Bok secht, dat se ok vele Wisheit konde,
dat se ok wohlghelarden Meystern wedderstunde.
- 11) Darauf scheinen Thangmar's Worte zu deuten c. 12: Willegisus . . . publice illum percoluit (den Otwin, Osdag's Vorgänger), occulte vero paulo mordacius quadam animi indignatione illi adbellicabat etc.
- 12) Episcopus . . . domnum regem. si in velationem suae sororis consentiret, humiliter requisivit. Thangmar l. c. c. 13: Leuckfeld lässt l. c. S. 225 den Bischof an den königlichen Bruder und die Mutter Sophien's die Frage richten, »ob sie mit seiner Einkleidung und Benediction zufrieden.« Allein nicht die Einkleidung durch ihn, den Hildesheimer Bischof, sondern die Einkleidung als solche, der Eintritt ins Kloster ist Gegenstand der Frage. Auf die Frage im Leuckfeld'schen Sinne hätten die Gefragten geantwortet: Nein; wir wollen, dass Du die Sache haltest, wie wir vorhin vereinbart haben.
- 13) Thangmar erzählt nicht direct, wer Sophien den Schleier gab. Da aber Sophie später aus der Thatsache, dass Willegis ihr den Schleier gegeben habe,

wichtige Folgerungen zieht, muss diese Thatsache selbst als feststehend gelten. Thangmar c. 14. Vgl. auch Harenberg l. c. p. 640.

¹⁴⁾ *Publiceque denuntiatum est omni clero et populo, archiepiscopum nil juris sibi in illa ecclesia vindicare praeter consensum et permissum Hildenesheimensis episcopi.* Thangmar c. 13. Bodo l. c. p. 716. Von Willegis ging diese Erklärung gewiss nicht aus; wie hätte er im Jahre 1000 Rechtsansprüche auf das Kloster erheben können, wenn er denselben entsagt hatte? Er billigte diese Erklärung auch kaum; er liess, wie es scheint, geschehen, was er im Augenblicke nicht hindern konnte.

¹⁵⁾ Thangmar c. 14. Vgl. Bodo l. c. p. 716.

¹⁶⁾ Everhard c. XXXIX.

¹⁷⁾ *Annum vel biennium.* Thangmar c. 14; *Ultra biennium.* Bodo l. c. p. 716; dre Jahre unde ok darover mere. Everhard c. XXXIX. — Sophie ging fort von Gandersheim nicht vor Mitte des Jahres 991 und kehrte zurück nicht vor dem Jahre 993, dem Jahre der Erhebung Bernward's auf den bischöflichen Stuhl von Hildesheim.

¹⁸⁾ So geloben feierlich die Gott sich weihenden Jungfrauen bei ihrer Einkleidung. Vgl. Pontif. Rom.

¹⁹⁾ c. 15.

²⁰⁾ Das Wahlrecht des Conventes war in der Weise eingeschränkt, dass, wenn im Kloster eine *femina sanctimonialis digna* aus Liudulf's Geschlechte war, diese zur Aebtissin gewählt werden musste. Vgl. diese Zeitschrift, Jahrgg. V, Heft II, p. 381. n. 21.

²¹⁾ Thangmar c. 13.

²²⁾ Der ganzen Action Bernward's am 14. September scheint ein absichtliches Missverständniss zu Grunde zu liegen. Vgl. Beelte l. c. S. 18.

²³⁾ Thangmar c. 18.

²⁴⁾ Genaues erfahren wir über diese Privilegien, die man weder vorher noch nachher gesehen oder gehört hatte, nicht. Nach dem Inhalte, wie ihn Thangmar (c. 18) angibt, wären sie nichts als ein Schutzbrief für die Temporalien des Klosters gewesen; Wolfher (Leben Godehard's c. 21) dagegen berichtet, dieselben hätten der Mainzer Diöcese die gewünschte Grenze bei Gandersheim zugesprochen. Die »Privilegien« waren allem Anscheine nach entweder nicht echt, oder sie enthielten nicht deutlich die Zugehörigkeit Gandersheims zu Mainz. Denn waren sie echt und beweiskräftig, warum benutzte dann der Erzbischof in der Folge dieses wichtige Kampfmittel ganz und gar nicht mehr?

²⁵⁾ Er unternimmt es, eine Frage zu entscheiden, die in den nächsten Wochen die höchsten Richter auf Erden entscheiden, und zwar vermuthlich in ganz anderer Weise als er entscheiden werden. Der weitblickende Kanzler musste erkennen, dass sein Vorgehen im gegenwärtigen Augenblicke weniger gegen Bischof Bernward als gegen Papst und Kaiser gerichtet war. Auch darin lag Absicht. Er wollte den von Otto III und Papst Sylvester II gehegten phantastischen Ideen von einer byzantinisch-römischen Weltmonarchie mit Rom als Hauptstadt durch seine Opposition hemmend entgegenreten. So verliert der Gandersheimer Streit für eine Zeit in seinen treibenden Motiven zum Theil den localen Character und wird zum weltgeschichtlichen Ereigniss. Diese Seite des Streites des Näheren zu beleuchten, ist unsere Aufgabe nicht. Man vergleiche Alzog im Freiburger Kirchenlexicon. XI. S. 1106 f.

²⁶⁾ c. 20. Vgl. Beelte l. c. S. 16.

²⁷⁾ Wir besitzen aus alter Zeit zwei Grenzbeschreibungen der Diöcese Hildesheim, eine genauere ohne Angabe, von wem und aus welcher Zeit sie stamme, und eine kürzere von Heinrich II aus dem Jahre 1013. Erstere gibt

die Grenze bei Gandersheim also: per Eternam usque ad occidentalem plagam Heringgahusin et usque ad australem partem, quae dicitur Bekanhusiadone. Inde vero ad occidentalem partem usque ad fontem, qui dividit Hrettingau et Flenithi et sic in flumen Audam, usque Thiedulfesin in Hrisberg, ubi Grem et Flenithi dividuntur, usque ad Kaminadanberg in Eternam flumen etc. Heinrich's Urkunde gibt die Grenze ebenso, aber kürzer. Leibnitz, Scriptorum Brunsvicensium, t. II., p. 155.

²⁸⁾ l. c. S. 17.

Ueber die ursprünglichen Dotationen des Benedictinerinnen-Stiftes Göss in Steiermark.

Vom Landesarchiv-Director v. Zahn in Graz.

Die älteste Klostergründung auf jenem Boden der alten karantnischen Mark, der seit 1122 allmählig den Namen der Steiermark annahm, ist die der Benedictinerinnen zu Göss.

Dieses Stift lag, und sein Körper liegt noch heute südlich nahe Leoben, knapp an der Mur. Auch die Abbrüche und Einfügungen, den ein volles Jahrhundert seit der Aufhebung an seinen Baulichkeiten vorgenommen, haben ihm den geschlossenen Charakter einer halb kirchlichen, halb wehrhaften Anlage nicht gänzlich nehmen können.

Nach mancherlei Vorbereitungen um 1020 begründet, ist es um 50 Jahre älter als Admont, um 80 J. älter als S. Lambrecht, die beide dem gleichen Orden dienen, und ebenfalls der Zeit angehören, wo von einer selbständigen Steiermark die Rede noch nicht war.

Gegenüber dem Colonisationsgange deutschen Wesens in den nordöstlichen Marken des Reiches ist es für die südöstlichen auffällig, wie spät da Klöstern das Culturfeld eröffnet wird. Nicht minder bemerkenswerth aber ist, dass die Reihe der Klostergründungen ein Nonnenstift eröffnet, dessen Bewohnern sachgemäss ein Haupttheil der landbefruchtenden Thätigkeit der älteren Männerklöster versagt blieb.

Diese Dinge sind noch nicht untersucht worden. Aus der Ferne unserer Zeit gegenüber jener schrumpfen die Jahrhunderte ein, und Manches erscheint in rascher Folge, was in Wirklichkeit unerklärt lange auf sich warten liess. Genau betrachtet, müssen diese Pausen auf politischen und Culturzuständen beruhen, deren Studium bereits desshalb von Werth, weil sie Factoren im mittelalterlichen Staats- und Gesellschaftsleben von der Tragweite der Klöster so lange hinausgeschoben.

Bei Göss tritt noch ein anderer Umstand hervor. Kaum ist es begründet, so beginnt für dasselbe ein förmliches Stilleben in Beziehung auf Widmungen und deren Documentirung. Mit Ausnahme zweier kaiserl. Schenkbriefe, drei Jahre nach der Stiftung, gibt es bis 1148, also volle 128 Jahre, keine Urkunde, welche irgendwie dem Kloster etwas an Besitz zugeführt hätte, oder ihm sonst ausgestellt gewesen wären. Von Traditionen,